

# **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, sonstigen öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Laußnitz einschließlich der Ortsteile Glauschnitz und Höckendorf (Sondernutzungssatzung)**

vom 23. Juli 1998

Aufgrund der §§ 18, 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.03.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.1994 bzw. § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 jeweils i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußnitz in seiner Sitzung am 22. Juli 1998 mit Beschluß-Nr.05-07-98 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Laußnitz und ihres Ortsteiles Glauschnitz.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 SächsStrG, § 1 Abs. 4 Ziff. 1 - 4 FStrG).

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der in § 1 dieser Satzung bezeichneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:
1. das Aufgraben des Straßenkörpers
  2. jede Art von baulichen Anlagen über dem oder im Straßengrund
  3. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Werbeanlagen, Vordächer
  4. Überspannungen durch Seile, Leitungen, Rohre u. ä.
  5. das Aufstellen von Masten für Freileitungen, Fahnen u. a.
  6. das Aufstellen von Warenauslagen und Werbeelementen
  7. das Aufstellen von Verkaufsständen, Kiosken u. ä.
  8. das Aufstellen von Plakatständern und Fahnenmasthülsen für politische Werbung durch Parteien,  
politische Organisationen, Wählervereinigungen
  9. das Aufstellen von Tischen und Stühlen
  10. das Aufstellen von Warenautomaten, Unterhaltungsautomaten und sonstigen Automaten
  11. das Aufstellen von Fahrradständern
  12. Baustelleneinrichtungen und Gerüste
  13. das Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern
  14. die Lagerung von Material und Gegenständen
  15. das Aufstellen von Behältern zur Erfassung von Abfällen.

- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung Laußnitz (nachfolgend "Gemeinde" genannt).
- (4) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (5) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Wahrnehmung der Sondernutzung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist nicht gestattet.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:

1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums
2. behördlich genehmigte Straßensammlungen
3. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Einrichtungen
4. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und anderen Materialien auf Gehwegen am Liefertag und Aufstellung von Sperrmüll und Abfallbehältern im festgelegten Entsorgungszeitraum, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Gewährleistung des Straßenbaus oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisanträge**

(1) Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch 4 Wochen vor der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen.

(2) Die Anträge sind mit Angaben, insbesondere über den Standort, Grund, Art, Beginn und Ende der Sondernutzung, zu stellen. Den Anträgen sind weiterhin Lagepläne, Erläuterungen durch Zeichnung und textliche Beschreibung, erforderlichenfalls sonstige Zustimmungserklärungen und Gewerbeunterlagen beizufügen.

(3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich beim Verkehrsamt des Landratsamtes Kamenz zu stellen. Für baurechtliche Genehmigungen ist die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Kamenz zuständig.

### **§ 5**

#### **Erlaubniserteilung**

(1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis darf nur vom Antragsteller selbst ausgeübt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 6**

### **Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. durch die Sondernutzung oder Häufungen von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
2. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
3. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
3. die Straße, z. B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen (z. B. Umleitungen) beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
4. zu befürchten ist, daß durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
5. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten,
6. eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis beantragt hat, für zurückliegende Sondernutzungen Gebührenschuldner ist.

## **§ 7**

### **Beendigung der Sondernutzung**

(1) Der Sondernutzer hat die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit oder die vorzeitige Beendigung einer befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der Beendigung erlangt.

## **§ 8**

### **Pflichten des Sondernutzers**

(1) Nach § 18 Abs. 4 des SächsStrG hat der Sondernutzer die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

(2) Der Sondernutzer hat einen ungehinderten Zugang zu allen der Ver- und Entsorgung dienenden Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel- Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.

(3) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Sondernutzer die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Werbung aller Art, mit Ablauf der Erlaubnis oder innerhalb der im Widerruf gesetzten Frist zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist auf Kosten des Sondernutzers wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Sondernutzer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.

## **§ 9 Haftung**

(1) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aus der Sondernutzung an die Gemeinde richten. Die Gemeinde kann verlangen, daß der Sondernutzer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung auf die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

(2) Die Gemeinde haftet gegenüber dem Sondernutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen.

## **II Gebühren für die Sondernutzungen**

### **§ 10 Gebührenpflicht**

Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

### **§ 11 Gebührensuldner**

Gebührensuldner sind

1. der Sondernutzer,
2. derjenige, der die Gebührensuld aufgrund eines Schuldrechtsverhältnisses oder von Gesetzes wegen übernommen hat.

### **§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld**

(1) Die Gebührensuld entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.

### **§ 13 Gebührenbefreiung**

(1) Keine Gebühren werden erhoben

1. für die Aufstellung von Wahlplakattafeln,
2. für Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, caritativen, mildtätigen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
3. für Sondernutzungen von Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben. Die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand, wenn die Behörden die zu zahlenden

Gebühren Dritten auferlegen.

(2) Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls für die Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würden oder der Erlaß dem Interesse der Gemeinde entspricht.

### **§ 14 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Widerruft die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, erfolgt eine anteilmäßige Erstattung.

## **III. Schlußbestimmungen**

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bzw. die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung bestimmt sich nach den Regelungen des § 52 des Sächsischen Straßengesetzes und des § 23 des FStrG.

### **§ 16 Heilbarkeit**

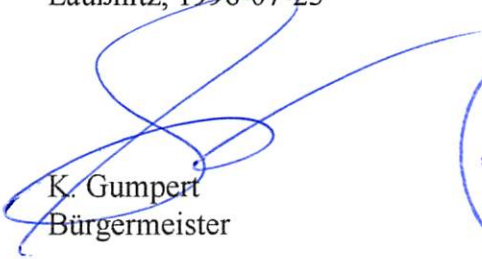
Die Heilbarkeit von Verfahrens- oder Formfehler beim Zustandekommen dieser Satzung richtet sich nach § 4 Abs. 4 SächsGemO.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Laußnitz, 1998-07-23

  
K. Gumpert  
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

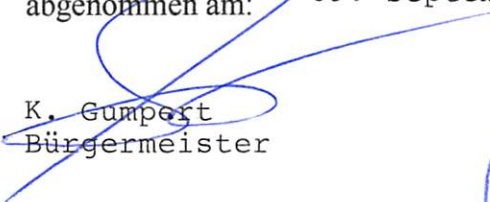
ausgehängt an folgenden Verkündungstafeln:

- Gemeindeverwaltung Laußnitz, Pulsnitzer Str. 10
- Bushaltestelle Schule Laußnitz, Pulsnitzer Str. 5
- gegenüber der Gaststätte "Waldfrieden", Radeburger Str. (OT Glauschnitz)
- Verkaufsstelle "Landkauf Wuttig", Pulsnitzer Straße (OT Höckendorf)

ausgehängt am: 01. September 1998

abzunehmen am: 09. September 1998

abgenommen am: 09. September 1998

  
K. Gumpert  
Bürgermeister



# **1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, sonstigen öffentlichen Straßen und Ortsdurchfahren in der Gemeinde Laußnitz einschließlich der Ortsteile Glauschnitz und Höckendorf (Sondernutzungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, in Verbindung mit den §§ 18, 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.03.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1261) bzw. § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (GBl. I S. 854), geändert durch Viertes ÄndG (4. FStrÄndG) vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) hat der Gemeinderat Laußnitz in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Nov. 2001 mit Beschluss-Nr. 19-11-2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Anpassung der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Laußnitz vom 23. Juli 1998 an den Euro beschlossen:

(1) Die Anlage zur Satzung (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EUR abgerundet.
3. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Gebührenpositionen zu erheben.
4. Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 8,00 EUR..

## **B. Gebühren**

**lfd.**

<b>Nr.</b>	<b>Sondernutzung</b>	<b>Maßeinheit/Zeiteinheit</b>	<b>Gebühr</b>
1.	Erlaubnispflichtige Automaten	Stck./monatlich	2,60 EUR
2.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u.a.)	Stck./monatlich	2,60 EUR
3.	Werbung auf Stellschildern, Stehtischen u. ä.	Stck./monatlich	5,10 EUR
4.	Werbeträger für Veranstaltungen	Stck./täglich	0,50 EUR
5.	Tisch- und Stuhlaufstellung	m <sup>2</sup> /monatlich	3,10 EUR

6.	Warenauslagen, Verkaufsstände u.a.	m <sup>2</sup> /täglich	0,30 EUR
7.	Fahrradständer	m <sup>2</sup> /monatlich	2,10 EUR
8.	Schaukästen, Werbeanlagen u. ä., die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 20 cm haben oder selbständig und auf Dauer auf Verkehrsflächen aufgestellt sind	m <sup>2</sup> /jährlich	10,20 EUR
9.	Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen infolge von Baumaßnahmen, z. B. Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Container	m <sup>2</sup> /wöchentlich	1,30 EUR
10.	Materiallagerungen	m <sup>2</sup> /wöchentlich	0,50 EUR
11.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen nach erfolg- loser befristeter Aufforderung		
	Kraftrad	Stellplatz/Tag	15,30 EUR
	Pkw	Stellplatz/Tag	30,70 EUR
	Lkw	Stellplatz/Tag	51,10 EUR
12.	Straßensperrung		
	Vollsperrung	Tage 1 - 7	25,60 EUR
	Tage	bis 21	51,10 EUR
	Tage	bis 31	66,50 EUR
	Woche	jede weitere	66,50 EUR
	halbseitig	Tage 1 - 7	12,80 EUR
	Tage	bis 21	25,60 EUR
	Tage	bis 31	33,20 EUR
	Woche	jede weitere	33,20 EUR
13.	Gehwegsperrung		
	Tage	1 - 7	10,20 EUR
	Tage	bis 21	20,50 EUR
	Tage	bis 31	25,60 EUR
	Woche	jede weitere	25,60 EUR
14.	Straßen- und Gehwegsperrung		
	Vollsperrung	Tage 1 - 7	35,80 EUR
	Tage	bis 21	71,60 EUR
	Tage	bis 31	92,00 EUR
	Woche	jede weitere	92,00 EUR
	halbseitig	Tage 1 - 7	17,90 EUR
	Tage	bis 21	35,80 EUR
	Tage	bis 31	46,00 EUR
	Woche	jede weitere	46,00 EUR



(2) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

(3) Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn


1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.


Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mit Bescheid vom 28. März 2002, Aktenzeichen 15-092.1133:01-LBN-001 hat das Landratsamt Kamenz, Rechtsaufsichtsbehörde, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 Bundesfernstraßengesetz i. V. m. § 3 FstrGZuVO vom 15. Dezember 1992, SächsGVBl. 1993 S. 3 die Zustimmung zur vorgenannten Änderungssatzung erteilt. Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Dresden als höhere Straßenbaubehörde gem. § 18 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 47 Abs. 2 SächsStrG bezüglich der Ortsdurchfahrten für Staats- und Kreisstraßen, die nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, wurde am 27.02.2002 erteilt.

Auf der Grundlage dieser Zustimmungen wird die vorstehende Satzung ausgefertigt:

Laußnitz, 15. April 2002

  
Gumpert  
Bürgermeister

  
(Siegel)

Verfahrensvermerk:

Hinweis im Mitteilungsblatt Bischofswerda,  
Ausgabe Kamenz Nord am 20. April 2002  
Aushänge an den lt. Bekanntmachungssatzung  
vorgeschriebenen Verkündungstafeln:  
Ausgehängt am: 24. April 2002  
Abzunehmen am: 3. Mai 2002  
Abgenommen am: 3. Mai 2002

Gumpert  
Bürgermeister

(Siegel)

